

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e8d5dfa9-d639-306a-93c9-abadc4a6bee9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ölschlammverbrennungsanlagen an Dampfkesseln auf Seeschiffen (TRD 411 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 411 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 411 Anlage 1 - Ölschlamm tanks [\(1\)](#)

4.1 Für die Lagerung sind ausreichend groß bemessene Ölschlamm tanks vorzusehen [\(2\)](#).

Bei der Bestimmung der Tankgröße sind insbesondere zu berücksichtigen:

- (1) Maschinenleistung
- (2) Verbrennungsmöglichkeiten
- (3) Gesamthalt aller Brennstoff tanks

4.2 Ölschlamm tanks müssen geeignete Einrichtungen zur Entwässerung haben.

4.3 Ölschlamm tanks auf Seeschiffen unterliegen nicht den Bestimmungen der TRD.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Auslegung gemäß Anforderungen "Meeresumwelt-Schutzmaßnahmen" der See-BG. Zu beziehen bei der See-Berufsgenossenschaft, Reimerstwierte 2. 2000 Hamburg 11

